

Dienstvorschrift Kraftfahrwesen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

(DV Kraftfahrwesen THW)

Herausgeber: Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Referat E5 / Technik Provinzialstraße 93 53127 Bonn

Aktenzeichen: E 5 / 112 - 11 Stand: 01.11.2013

Dienstvorschrift Kraftfahrwesen THW



Inhaltsverzeichnis

In	ha	Itsverzeichnis	2
§	1	Geltungsbereich, Haltereigenschaft	3
§	2	Nutzung von Einsatzfahrzeugen	3
§	3	Zulassung, Versicherung, Steuer	4
§	4	Ausstattung, Kennzeichnung der Einsatzfahrzeuge, Bauliche Veränderungen	5
§	5	Verwaltung der Einsatzfahrzeuge	5
§	6	Standortbestimmung, Verlegung	6
§	7	Mitzuführende Unterlagen	7
§	8	Fahrtschreiber und EG - Kontrollgeräte	9
§	9	Fahrauftrag und Fahrtenbuch	10
§	10	Mitnahme von nicht dem THW angehörenden Personen	12
§	11	Sonderrechte	12
§	12	Blaues Blinklicht und Einsatzhorn (Wegerecht) / gelbes Blinklicht	13
§	13	Sonderregelung für Wasserfahrzeuge	14
§	14	Marsch im geschlossenen Verband	15
§	15	Belehrung der THW Fahrzeugführer/innen	15
§	16	Führen der Fahrzeuge des THW	16
§	17	Sicherungspflicht / Sitzplätze	17
§	18	Pflichten des/ der Fahrzeugführers/-in	18
§	19	entfällt	19
§	20	Verhalten bei Unfällen	19
§	21	Aussonderung	19
§	22	Leih- und Mietfahrzeuge; Überlassung von THW-Fahrzeugen	20
§	23	Technische Prüfungen an Fahrzeugen im Ausland	22
§	24	Betrieb von Fahrzeugen der örtlichen Gefahrenabwehr (ÖGA)	22
§	25	Inkrafttreten	23
Αı	nla	gen	24
D	ow	nload	27
V	orla	agen	27
G	los	sar	28



§ 1 Geltungsbereich, Haltereigenschaft

- (1) Die Dienstvorschrift Kraftfahrwesen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (DV Kraftfahrwesen THW) gilt für den Betrieb aller Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger und Wasserfahrzeuge) der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (im folgenden THW) in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Ausland. Im Ausland sind die jeweiligen nationalen Vorschriften zu beachten.
- (2) Halter der Fahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 der DV Kraftfahrwesen THW ist die Bundesrepublik Deutschland.
 - Die den Fahrzeughalter betreffenden Verpflichtungen werden, hinsichtlich der technischen Betriebssicherheit der Fahrzeuge gem. § 31 StVZO, im Auftrag des/der Präsidenten/-tin THW durch den/der zuständigen Dienststellenleiter/-in gem. GO-THW *** und für die im Ausland eingesetzten Fahrzeuge durch die/den jeweilige/n Projektleiter/in, "Head of Mission", bzw. Einsatzleiter/in wahrgenommen.
- (3) Diese DV Kraftfahrwesen THW gilt darüber hinaus grundsätzlich für alle Fahrzeuge, die nicht Bundeseigentum, aber dennoch mit einem THW Kennzeichen ausgestattet sind.
- (4) Alle Fahrzeuge, die unter die Abs. 1 und 3 fallen, werden im folgenden Einsatzfahrzeuge genannt.

§ 2 Nutzung von Einsatzfahrzeugen

- Einsatzfahrzeuge dürfen nur für dienstliche Zwecke und unter Beachtung der DV Dienstreisen (DV DR) eingesetzt werden.
 - Dienstliche Zwecke sind alle Aktivitäten, die der Erfüllung der Aufgaben des THW dienen. Voraussetzung dafür ist, dass ein genehmigter Dienstreiseantrag, eine Dienstreiseanordnung oder ein Fahrauftrag vorliegt (siehe § 9 und Anlage 14 DV Kraftfahrwesen THW).
- (2) Bei Dienstreisen dürfen Einsatzfahrzeuge genutzt werden, wenn entweder
 - dadurch Zeit gewonnen wird,
 - Kosten gespart werden,
 - Lasten befördert werden ****,

^{***} Geschäftsordnung THW

^{****} Siehe aktuelle Fassung des Bundesreisekostengesetz (BRkG)



- die gegenüber einer Benutzung anderer Verkehrsmittel entstehenden Mehrkosten in einem vertretbaren Verhältnis zur Dringlichkeit des Dienstgeschäftes oder zur Zeitersparnis stehen oder
- die/der zuständiger Vorgesetzte unter Abwägung der persönlichen Umstände der/des Dienstreisenden dies genehmigt.
- (3) Im Auslandseinsatz kann die private Nutzung von Einsatzfahrzeugen im Rahmen der Fürsorgepflicht, auf Antrag und gegen Kostenerstattung genehmigt werden.

§ 3 Zulassung, Versicherung, Steuer

- (1) Alle Einsatzfahrzeuge (ausgenommen Wasserfahrzeuge) des THW werden durch die KFZ- Zulassungsstelle beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BMI) zugelassen bzw. abgemeldet. Für den Auslandseinsatz sind notwendige Abweichungen zulässig. Diese sind mit der THW-Leitung abzustimmen.
- (2) Verlust oder Diebstahl von amtlichen Kennzeichen oder des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung sind unverzüglich mit dem Formblatt "Eidesstattliche Versicherung zur Vorlage beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren-Kfz-Zulassungsstelle" (Anlage 19 DV Kraftfahrwesen THW) zu melden.
- (3) Wasserfahrzeuge werden nicht durch die KFZ -Zulassungsstelle beim Beschaffungsamt des BMI zugelassen, nach Maßgabe der entspr. Bundes-/Landes-Schifffahrtsverordnungen, Wasserstraßen-Verkehrsordnung etc. gekennzeichnet und in der Datenbank THWin erfasst und verwaltet.
- (4) Die Einsatzfahrzeuge sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, sowie eigenversichert.
 - Nach dem Grundsatz der Selbstdeckung haftet der Bund für die Risiken von Schäden an Personen, Sachen und Vermögen. Vom Grundsatz der Selbstdeckung abweichende Einzelfälle im Ausland sind mit der THW-Leitung abzustimmen.
- (5) Einsatzfahrzeuge sind von den Verkehrsverboten gem. § 40 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgenommen (Anhang 3 der Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge ("Feinstaubplakette") (§ 2 (3) der hier genannten Verordnung). Siehe Anlage 14a DV Kraftfahrwesen THW.



§ 4 Ausstattung, Kennzeichnung der Einsatzfahrzeuge, Bauliche Veränderungen

- (1) Die Vorgaben der Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) sind verbindlich. Für die im Ausland eingesetzten Einsatzfahrzeuge gilt die Regelung gem. Anlage 20 DV Kraftfahrwesen THW.
- (2) Die Kennzeichnung einschließlich Farbgestaltung der Einsatzfahrzeuge ist gemäß Anlage 04 der DV Kraftfahrwesen THW vorzunehmen, soweit keine Ausnahme durch die THW-Leitung getroffen wurde (z.B.: Flottengeschäft). Darüber hinausgehende Kennzeichnungen sind unzulässig.
 - Die Kennzeichnung der Fahrzeuge im Auslandseinsatz ist gemäß Anlage 04 Pkt. 6 DV Kraftfahrwesen THW durchzuführen.
 - Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der THW-Leitung.
- (3) Bauliche Veränderungen (d.h. am ursprünglichen Auslieferungszustand) von Einsatzfahrzeugen sind grundsätzlich untersagt. Begründete Veränderungen bedürfen der Genehmigung der THW-Leitung.

§ 5 Verwaltung der Einsatzfahrzeuge

- (1) Die Fahrzeugakten sind bei der verwaltenden Dienststelle zu führen:
 - THW-Leitung,
 - LB- Dienststellen, Geschäftsstellen einschl. OV,
 - Schulstandorte,
 - Büro des Projektlandes.

In die Fahrzeugakte ist der gesamte Schriftverkehr über das Einsatzfahrzeug und die Geräteausstattung sowie alle Maßnahmen bezüglich der Wartung und Instandsetzung des Fahrzeuges (Art, Umfang und Kosten der Maßnahmen) aufzunehmen.

Für Einsatzfahrzeuge mit Geräteausstattung ist die Fahrzeugakte in Teil I für das Einsatzfahrzeug und Teil II für die Geräteausstattung zu gliedern. Bei Auslandsprojekten ist zusätzlich zur Fahrzeugakte eine IT-gestützte Datei zu führen. Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen oder ins Deutsche zu übersetzen.

(2) Alle Zulassungsbescheinigungen Teil II sind in der THW-Leitung in sichere Verwahrung zu nehmen. Sie dürfen nur gegen Quittung ausgehändigt und nur per Einschreiben versendet werden.



Ist die sichere Zustellung von Zulassungsbescheinigungen ins Ausland auf dem Postweg per Einschreiben nicht möglich, ist der Versand durch die THW-Leitung zu regeln.

- (3) Es ist sicherzustellen, dass Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere vor unbefugtem Gebrauch und Diebstahl unter Verschluss (z.B. Tresore) aufbewahrt werden.
- (4) Bei Auslandsprojekten/-einsätzen müssen zusätzlich die Fahrzeugschlüssel in einem verschließbaren Schlüsselkasten gelagert, sowie mittels Schlüsselanhänger gekennzeichnet werden. Der zum Einsatzfahrzeug gehörige Reserveschlüssel ist in der Fahrzeugakte aufzubewahren.
- (5) Über den Diebstahl von Einsatzfahrzeugen ist unverzüglich fern-/mündlich und schriftlich auf dem Dienstweg zu berichten. Die THW-Leitung ist hierüber fernmündlich zu informieren. Durch die verwaltende Dienststelle erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle.

§ 6 Standortbestimmung, Verlegung

(1) Ist eine Dislozierung erfolgt, oder eine Umdislozierung notwendig geworden, ist dies durch die nachweisführende Dienststelle in der Datenbank THWin vorzunehmen. Die Fahrzeugakte ist mit Übergabeprotokoll zu übergeben.

Für zentral beschaffte Einsatzfahrzeuge wird der Standort festgelegt durch:

- die Behördenleitung
- die Schulleitung und
- die Landesbeauftragten.
- (2) In Auslandsprojekten/-einsätzen gelten folgende Regelungen:

Die Standortveränderung ist in der Fahrzeugakte (bei Projekten zusätzlich in der ITgestützten Datei) zu vermerken.

Verlegungen von Einsatzfahrzeugen aus einsatztaktischen Gründen in eine andere Stadt bzw. Region des Einsatzlandes kann durch den/die Einsatzleiter/in/"Head of Mission", angeordnet werden.



Die Verlegung von Einsatzfahrzeugen in ein anderes Einsatzland darf nur nach vorheriger Zustimmung der THW-Leitung vorgenommen werden. Die Zustimmung ist zu dokumentieren.

§ 7 Mitzuführende Unterlagen

Bei allen Fahrten sind folgende Unterlagen mitzuführen:

I. Persönliche Unterlagen

- Führerschein
- * Dienstausweis/Identifikationsnachweis (z.B. Personalausweis)

Gegebenenfalls

- Bootsführerschein Katastrophenschutz
 (Anlage 06b DV Kraftfahrwesen THW)
- * Sprechfunkzeugnis SRC (Seefunk)/UBI (Binnenfunk)
 (Wasserfahrzeuge),wenn ein Sprechfunkgerät betriebsbereit installiert ist
- * ADR- Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer/-in (Gefahrgut)
- * THW Berechtigungsschein zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen

Im Ausland zusätzlich:

- Reisepass / Dienstpass / Personalausweis

Gegebenenfalls

- ID Card
- ID-cards von lokalem Personal
- UN Fahrgenehmigung
- Internationaler Führerschein

II. Fahrzeugbezogene / Gerätebezogene Unterlagen

- Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I mit aktueller HU/SP/UVV Betriebserlaubnis / Bescheinigungen
- Fahrtenbuch (Anlage 07 DV Kraftfahrwesen THW)

Dienstvorschrift Kraftfahrwesen THW



• Kfz-Unfall- Schadensanzeige (Anlage 11 DV Kraftfahrwesen THW)

Stand: 11/2013 AG DV Kraftfahrwesen THW



- Merkblatt über das Verhalten am Unfallort (Anlage 09 DV Kraftfahrwesen THW)
- Merkblatt f
 ür Unfallgegner (Anlage 10 DV Kraftfahrwesen THW)
- Ausnahme von der Feinstaub-Verordnung (Anlage 14a DV Kraftfahrwesen im THW)
- technische Unterlagen des Fahrzeuges/Gerätes
- Formblatt M\u00e4ngelmeldung (Anlage 01 DV Kraftfahrwesen THW)
- gegebenenfalls Begleitpapiere nach Gefahrgutvorschriften
- Tankkarten

gegebenenfalls

- Frequenzzuteilung, wenn Sprechfunkgeräte betriebsbereit installiert ist (Wasserfahrzeuge)
- Handbuch (Binnen-/Seefunk) (Wasserfahrzeuge)
- Logbuch für seewärts fahrende motorisierte Wasserfahrzeuge (Anlage 07a DV Kraftfahrwesen THW)

Im Ausland gegebenenfalls zusätzlich:

- Versicherungsbescheinigung des Einsatzlandes
- Bundeseigentumsbescheinigung
- Bundeseigentumsbescheinigung in Landessprache
- Versicherungsbestätigung des Bundes
- Versicherungsbestätigung des Bundes in Landessprache
- Ausstattungsnachweis

§ 8 Fahrtschreiber und EG - Kontrollgeräte

Grundsätzlich sind Einsatzfahrzeuge von der Verpflichtung, EG-Kontrollgeräte zu führen, befreit (VO-EWG 3820/85; VO (EG) Nr. 561/2006, VO-EWG 3821/85; FPersG; § 57 a Abs. 1 Nr.3 StVZO). Eventuell vorhandene EG-Kontrollgeräte sind nicht in Betrieb zu nehmen und werden nicht geeicht.

Im Auslandseinsatz gelten ggf. abweichende nationale Vorschriften.

Dies ist vor dem Einsatz zu berücksichtigen.



§ 9 Fahrauftrag und Fahrtenbuch

(1) Ein Fahrauftrag ist die Beauftragung oder Genehmigung zu einem konkreten dienstlichen Zweck eine Fahrt mit einem THW-Einsatzfahrzeug durchzuführen. Sie muss für jede einzelne Fahrt vorab erteilt werden. Mit der Dienstreisegenehmigung gilt der Fahrauftrag als erteilt, soweit die Nutzung eines Einsatzfahrzeuges im Einzelfall begründet ist (siehe DV DR).

Die konkrete Nutzung von Einsatzfahrzeugen wird durch die/den jeweilige/n Befugte/n für ihren/seinen Zuständigkeitsbereich geregelt.

.

Folgende Personen sind befugt, Fahraufträge für Fahrzeuge ihres Bereiches zu erteilen. Bei der Anordnung sind die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten (siehe Anlage 14 DV Kraftfahrwesen THW). Diese Befugnis kann delegiert werden. Die Delegation ist zu dokumentieren.

a. Ortsbeauftragte/r

im eigenen GFB und den angrenzenden GFB sowie Fahrten zur Instandsetzung und im Rahmen genehmigter, verlagerter Standortausbildung

b. Projektleiter/-in / Einsatzleiter/-in / ("Head of Mission") / Werkstattleiter/-in

im Rahmen ihres Auftrages

c. Geschäftsführer/-in

im LV und den an seinen GFB angrenzenden GFB anderer LV

d. Leiter/-in der THW-Bundesschule

im Bundesgebiet, und im Rahmen von internationalen Lehrgängen für nicht THW Angehörigen für Fahrten im Gelände in beschränktem Umfang

e. Landesbeauftragte/r

im Bundesgebiet

f. Verantwortliche/r Leiter/-in von THW Veranstaltungen im Bundesgebiet

g. Abteilungsleiter/-in

im Bundesgebiet



h. Abteilungsleiter/-in E

im europäischen Ausland und Anrainerstaaten

i. Vize-Präsident/-in THW

im außereuropäischen Ausland

j. Präsident/-inTHW

unbegrenzt

- (3) Um die Einsatzbereitschaft der Einheiten des Geschäftsführerbereiches zu gewährleisten, sind Verlagerungen von Fahrzeugen, die länger als 24 Stunden dauern, dem/r Geschäftsführer/in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Jedes Einsatzfahrzeug hat eine dienstlich gelieferte Tankkarte. Diese Tankkarte darf nur für den Bezug von Kraft- und Schmierstoffen sowie zur Abrechnung der Fahrzeugwäsche eingesetzt werden.
 - Sie kann ferner zur Bezahlung von KFZ-Ersatzteilen und -Zubehör sowie alle weiteren vereinbarten Leistungen mit der Tankkartengesellschaft verwendet werden, wenn derartige Beschaffungen während einer Dienstreise erforderlich werden. Erläuterungen siehe Anlage 15 Dienstvorschrift Kraftfahrwesen THW.
- (5) Zum Fahrt- bzw. Betriebsnachweis wird ein Fahrtenbuch geführt. Die durchgeführten Fahrten, insbesondere deren Zweck und Betriebsstunden sowie Betriebsstoffe sind im Fahrtenbuch zu dokumentieren (siehe Anlage 07 DV Kraftfahrwesen THW). Gleiches gilt für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräteanhänger und Wasserfahrzeuge. Fahrtenbücher sind mindestens einmal jährlich auszutauschen. Vor Ablage wird geprüft, ob die Eintragungen richtig und ordnungsgemäß geführt sind. Die Prüfung ist mit Namenszeichen und Datum aktenkundig zu machen. Die Fahrten-/Betriebsnachweise der OV werden durch die zuständige Geschäftsstelle geprüft und dort aufbewahrt.
- (6) Bei Auslandsprojekten gilt folgende Regelungen:
 - Das Fahrtenbuch ist monatlich auszutauschen. Die Abrechnung erfolgt am Ende eines jeden Monats. Die bearbeiteten Fahrtenbücher sind an die THW-Leitung zu übersenden.
- (7) Das abgeschlossene Fahrtenbuch ist drei Jahre in der verwaltenden Dienststelle gem. § 5 (1) DV Kraftfahrwesen THW aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres in dem Eintragungen in das Fahrtenbuch erfolgten.



§ 10 Mitnahme von nicht dem THW angehörenden Personen

- (1) Die Mitnahme von nicht dem THW angehörenden Personen in THW Einsatzfahrzeugen/Wasserfahrzeugen ist untersagt, es sei denn, für die Mitnahme besteht ein dienstlicher Anlass.
- (2) Ein dienstlicher Anlass liegt insbesondere vor:
 - 1. bei der Mitnahme von Teilnehmern an dienstlichen Veranstaltungen,
 - wenn durch die Mitnahme die Erledigung einer gesetzlichen Aufgabe des THW ermöglicht oder erleichtert wird,
 - 3. wenn die Mitnahme im Rahmen eines Einsatzes, einer sonstigen technischen Hilfeleistung oder einer Ausbildungsveranstaltung erforderlich ist,
 - 4. wenn die Mitnahme der Öffentlichkeitsarbeit des THW dient,
 - 5. wenn Angehörige von Behörden und anderer Organisationen (z.B.: Helfervereinigung) mitgenommen werden und die Mitnahme dienstlichen Zwecken dient,
 - 6. bei der Mitnahme von Teilnehmern/ -innen an Maßnahmen des Jugendverbandes THW Jugend e.V.
- (3) Bezüglich der Mitnahme Dritter bei UN-Einsätzen sind die gültigen Vorschriften und Formulare der UN anzuwenden.

§ 11 Sonderrechte

- (1) Das THW erfüllt im Rahmen der Technischen Hilfe hoheitliche Aufgaben gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des THW-Gesetzes. Soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist, sind Angehörige des THW (Zivil- und Katastrophenschutz) von den Vorschriften der StVO befreit (§ 35 Abs. 1 StVO). Die Anlage 03 DV Kraftfahrwesen THW ist zu beachten.
 - Liegt eine hoheitliche Aufgabe vor, ist stets zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von Sonderrechten zur Erfüllung der Aufgabe dringend geboten ist.
- (3) Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nur dann dringend geboten, wenn bei Beachtung der Verkehrsregeln die hoheitlichen Aufgaben
 - nicht,
 - nicht ordnungsgemäß oder
 - nicht so schnell wie zum allgemeinen Wohl erforderlich

erfüllt werden können.



- (4) Die Inanspruchnahme von Sonderrechten und Wegerechten (die Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn) ist in der Anlage 03 der DV Kraftfahrwesen THW erläutert.
- (5) Die Bestimmungen des § 35 StVO (Sonderrechte) finden im Ausland keine Anwendung.

§ 12 Blaues Blinklicht und Einsatzhorn (Wegerecht) / gelbes Blinklicht

(1) Das Wegerecht ist das Recht, unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn freie Fahrt von anderen Verkehrsteilnehmern zu fordern.

Das Wegerecht wird durch den § 38 Abs. 1 StVO geregelt und lautet:

Blaues Blinklicht **zusammen** mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden,

- wenn höchste Eile geboten ist,
- um Menschenleben zu retten oder
- schwere gesundheitliche Schäden abzuwehren,
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden,
- flüchtige Personen zu verfolgen oder
- bedeutende Sachwerte

zu erhalten.

Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.

- (2) Das Wegerecht darf nur von Kraftfahrer/ -innen von mit Sondersignalen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn; § 52, 55 StVZO) ausgerüsteten Fahrzeugen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Verantwortung über die Inanspruchnahme von Wegerechten trägt immer der/die Fahrzeugführer/in. Er/Sie muss im Schadensfalle nachweisen können, dass die Voraussetzungen für den Einsatz der Sondersignale vorgelegen haben.
- (4) Wenn im Ausland entsprechende Regelungen bestehen ist die Inanspruchnahme von Wegerechten analog den gesetzlichen Regelungen des § 38 StVO anwendbar.



(5) In besonderen Fällen im Ausland ist die Rundumkennleuchte abzudecken oder zu demontieren.

§ 13 Sonderregelung für Wasserfahrzeuge

- (1) Wasserfahrzeuge des THW sind von der Beachtung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.
- (2) Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO);
 - Von den Vorschriften dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge des THW befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.
- (3) THW Wasserfahrzeuge dürfen blaues Funkellicht führen.
 - Gem. Fünfundfünfzigster Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 25. Mai 2005 (VkBl. 2005 S. 449) in der Regelung des § 1.24 Nr. 2 BinSchStrO sind Wasserfahrzeuge des THW im Rettungseinsatz ab dem 01.07.2005 ebenfalls berechtigt, blaues Funkellicht führen zu dürfen.
- (4) Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt hat die Änderung des § 3.27 Rhein-SchPV beschlossen. Seit dem 01. April 2006 ist es nunmehr möglich, dass Wasserrettungsfahrzeuge im Rettungseinsatz mit allgemeiner Erlaubnis der zuständigen Behörde ein blaues Funkellicht führen dürfen. Diese allgemeine Erlaubnis ist durch die Landesverbände in eigener Zuständigkeit für ihren Bereich einzuholen.

Die Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- 1. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen gem. § 2.02 RheinSchPV gekennzeichnet sein.
- 2. Die Fahrzeuge müssen, soweit sie nicht bereits unter § 4.05 RheinSchPV fallen, mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein, die es ermöglicht, wechselweise die Verkehrskreise Schiff-Schiff (Kanal 10) und Nautische Informationen (Kanal 18 / 22) zu betreiben. Im Einzelfall muss die Sende- und Empfangsbereitschaft im Verkehrskreis Schiff-Schiff gewährleistet sein.
 - Bei kleineren Booten, auf denen keine festen Sprechfunkanlagen betrieben werden können, sind geeignete zugelassene Handfunksprechgeräte zu benutzen.



- Die Sprechfunkanlage bzw. das Handfunksprechgerät muss von dem/der Inhaber/-in eines UKW-Sprechfunkzeugnisses für die Binnenschifffahrt bedient werden. Das Handbuch Binnenschifffahrtsfunk ist mitzuführen.
- 4. Soweit neue Wasserrettungsfahrzeuge in Dienst gestellt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen (Benennung der neuen Bootstypen).

§ 14 Marsch im geschlossenen Verband

- (1) Das Fahren im geschlossenen Verband bedeutet eine übermäßige Straßenbenutzung im Sinne des § 29 Abs. 2, 2. Halbsatz StVO und bedarf deshalb der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Organisationen, welche unter die Voraussetzungen des § 35 (1) StVO fallen, bedürfen der Erlaubnis, wenn diese mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) fahren lassen wollen (§ 35 (2) Nr. 1 StVO).
 - Weitere Einzelheiten sind im Merkblatt über den Marsch im geschlossenen Verband (Anlage 12 DV Kraftfahrwesen THW) erläutert.
- (2) Bei Auslandseinsätzen gelten für den Marsch im geschlossenen Verband die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Einsatzlandes.

§ 15 Belehrung der THW Fahrzeugführer/innen

THW Kraftfahrer/innen oder sonstige berechtigte Personen zum Führen von Einsatzfahrzeugen sind jährlich zu belehren.

Diese Belehrung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Aktuelle Änderungen im jeweiligen Rechtsbereich
- Haftung bei Eigen- und Fremdschäden gem. Anlage 08 DV Kraftfahrwesen THW
- Aktuelle interne Änderungen
- Vorlage Führerschein

Für die Durchführung dieser Belehrung ist der/die Dienststellenleiter/in oder der/die gem. Geschäftsverteilungsplan Zuständige verantwortlich. Die Teilnahme der THW Kraftfahrer/in oder sonstige berechtigte Personen zum Führen von Einsatzfahrzeugen an dieser Belehrung ist zu dokumentieren. Für das Ehrenamt ist die Dokumentation in der elektronischen Helferverwaltung als Berechtigung (THW-Fahrgenehmigung) vorzunehmen.

Im Ausland ist der/die Projekt-/Einsatzleiter/-in für die halbjährlich durchzuführende Be-



lehrung verantwortlich, zusätzlich:

Vorlage des Internationalen Führerschein

Die Befugnis kann delegiert werden. Die Delegation ist schriftlich zu erteilen.

§ 16 Führen der Fahrzeuge des THW

- (1) Zum Führen von Einsatzfahrzeugen ist eine gültige, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Fahrerlaubnis erforderlich. Daneben wird eine THW-Fahrgenehmigung benötigt.
- (2) Alle Fahrzeuge des THW können durch hauptamtlich Beschäftigte, die über die entsprechende Fahrerlaubnis/Genehmigung verfügen, geführt werden. Absatz 6 gilt entsprechend.
 - Für Personen, welche auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit ebenfalls Einsatzfahrzeuge führen, gelten die hier aufgeführten Bestimmungen analog.
- (3) Für die Zeit der Standort-/Bereichsausbildung gilt die zivile Fahrerlaubnis und die Zulassung zur Ausbildung gleichzeitig als Genehmigung zum Führen der Fahrzeuge unter Aufsicht der/des Ausbilderin/s.
- (4) Boote des THW dürfen nur mit dem an der THW-Bundesschule Hoya ausgestellten Bootsführerschein des Katastrophenschutzes geführt werden. Anderweitig erworbene Bootsführerscheine werden auf Antrag bei der THW Bundesschule Hoya in den Bootsführerschein des Katastrophenschutzes umgeschrieben wenn der/die Bewerber/-in an einer entsprechenden Fortbildung an der THW Bundesschule Hoya erfolgreich teilgenommen hat. Zum Qualifikationserhalt müssen die Bootsführer/innen alle 5 Jahre an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen und diese dokumentieren. Diese ist, durch an der Bundesschule ausgebildete Multiplikatoren durchzurühren.
- (5) Inhaber/-innen eines Bootsführerscheins des Katastrophenschutzes sind jährlich auf Standortebene (analog zu den Fahrzeugführern/-innen) zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren.
- (6) Die Fahrgenehmigung ist bei fehlender persönlicher Eignung zu widerrufen. Dies trifft insbesondere zu, wenn die/der Fahrzeugführer/in durch Missbrauch von berauschenden Mitteln (Alkohol, Medikamente, Drogen etc.) oder durch eine besondere Unfallhäufigkeit auffällt. Über die Rückgabe entscheidet der/die Dienststellenleiter/in



- für ha ** Mitarbeiter/-innen seines Bereiches, die Geschäftsführer/innen für die ea * Helfer/-innen seines/ihres Bereiches. Bei Auslandsprojekten/-einsätzen entscheidet der/die Projektleiter/in, Einsatzleiter/in, ("Head of Mission") über die Rückgabe.
- (7) Die Inverwahrungnahme/Beschlagnahme des Führerscheins/Bootsführerscheins durch die zuständige Behörde, der Entzug der Fahrerlaubnis durch Gerichtsbeschluss sowie ein Fahrverbot ist unverzüglich der/dem Vorgesetzten bzw. der/dem Ortsbeauftragten anzuzeigen.
- (8) Der/Die Fahrer/innen Bediener/innen von Sondergerät (z.B. Bergungsräumgerät, Kfz mit Kran, Flurförderfahrzeug etc.) muss vor Erteilung der Genehmigung für das betreffende Fahrzeug/Gerät geschult sein. Die Schulung richtet sich nach den einschlägigen THW-Gefährdungsbeurteilungen und ist durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachzuweisen und in der Datenbank THWin einzutragen.
- (9) Die Einsatzfahrzeuge der THW-Leitung, der Dienststellen der Landesbeauftragten/ -innen, der Bundesschule und der Geschäftsstellen können auch von ehrenamtlichen Kraftfahrern/ -innen geführt werden, wenn sie die erforderliche Fahrgenehmigung und Einweisung besitzen.
- (10) In den Fahrzeugen des THW gilt Rauchverbot.

§ 17 Sicherungspflicht / Sitzplätze

- (1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen angelegt sein. Wer Einsatzkrafträder oder offene drei- oder mehrrädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm (ECE-Regelung) und geeignete Schutzkleidung tragen.
- (2) Kinder (Junghelfer/-in) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Einsatzfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhaltesysteme für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Dies gilt nicht in Kraftomnibussen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.
- (3) In Einsatzfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen und Ladung befördert werden, als im Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung eingetragen sind.

^{**} hauptamtlichen

^{*} ehrenamtlichen



§ 18 Pflichten des/ der Fahrzeugführers/-in

- (1) Der/die Fahrzeugführer/in ist dafür verantwortlich, dass das von ihm/ihr zu führende Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist (§ 23 StVO). Er/Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass die Ladung (§ 21 StVO) verkehrssicher verstaut ist. Zeigen sich Mängel am Fahrzeug, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen, ist die Fahrt erst nach deren Beseitigung anzutreten.
- (2) Betriebsstörungen, Schäden, Mängel und fällige Wartungsdienste, die der/die Fahrzeugführer/in nicht selbst beheben kann oder darf, hat er/sie unverzüglich der für die weitere Abwicklung zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. (Anlage 01 DV Kraftfahrwesen THW). Auf öffentlichen Straßen im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs, bei Instandsetzungstätigkeiten sowie bei allen Sicherungs-, Bergungs- und Abschleppmaßnahmen ist die THW-Warnweste als vorgeschriebene Warnkleidung zu tragen. Warnwesten sind je Sitzplatz in den Einsatzfahrzeugen vorzuhalten.
- (3) Der/ Die Fahrzeugführer/-in hat vor Nutzung eines Einsatzfahrzeuges die Abfahrtskontrolle durchzuführen. (Anlage 17 DV Kraftfahrwesen THW).
- (4) Bei der Nutzung von Wasserfahrzeugen sind die für das Fahrgebiet geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
 - Bei allen Arbeiten an und auf dem Wasser sind geschlossene Rettungswesten gem. STAN zu tragen.
- (5) Der/ Die Fahrzeugführer/-in darf kein Einsatzfahrzeug führen, wenn er/sie wegen Ermüdung, Unwohlsein, Erkrankung, Alkoholgenusses oder sonstiger Gründe nicht in der Lage ist, ein Einsatzfahrzeug sicher zu führen.
 - Kraftfahrer/-innen im Zivil- und Katastrophenschutz sind grundsätzlich gem. gesetzlicher Regelungen von den Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten befreit. Im Rahmen der Fürsorgepflicht sollten die Vorschriften der VO-EWG 3820/85/VO (EG) Nr. 561/2006/AETR ⁶ hingegen eingehalten werden. Die Tageslenkzeit von zehn Stunden sind nicht zu überschreiten. Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und zu dokumentieren.
- (6) Beim Umgang mit und Transport von Gefahrgut sind die geltenden gesetzlichen Regelungen und die ergänzenden THW-Bestimmungen zu beachten.
- (7) Der/Die Kraftfahrer/in hat alle Insassen auf die Gurtanlegepflicht hinzuweisen



- (§ 17 Abs. 1 DV Kraftfahrwesen THW).
- (8) Wertgegenstände (z.B. Laptop, Handy, transportable Sprechfunkgeräte) sind bei Abwesenheit des/der Kraftfahrers/in **nicht** im Fahrzeug zu belassen.

§ 19

entfällt

§ 20 Verhalten bei Unfällen

- (1) Alle Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Einsatzfahrzeugen sind durch die zuständige Polizeidienststelle aufzunehmen.
- (2) Bei Unfällen mit Fahrzeugen sind die im Merkblatt (Anlage 09 DV Kraftfahrwesen THW) aufgeführten Grundsätze zu beachten.
- (3) Die Dienststellenleitung bzw. die Einsatzleitung im Ausland ist unverzüglich mündlich oder fernmündlich zu unterrichten. Bei Personenschaden und/oder größerem Sachschaden ist zudem sicherzustellen, dass die THW-Leitung unverzüglich informiert wird.
- (4) Nach Rückkehr ist, soweit dies nicht schon am Unfallort erfolgte, eine schriftliche Unfallmeldung (Anlage 11 DV Kraftfahrwesen THW) zu erstellen. Die Unfallmeldung ist unverzüglich über die Geschäftsstelle der THW Leitung, zuzuleiten.

§ 21 Aussonderung

- (1) Ein Einsatzfahrzeug ist auszusondern, sobald es
 - aufgrund seiner Abnutzung, Beschädigung oder aus Gründen der Verkehrs- bzw.
 Betriebssicherheit den vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr erfüllt und nicht wirtschaftlich instand gesetzt werden kann (gilt auch für im Ausland eingesetzte Fahrzeuge),
 - b. den nach STAN 5 festgesetzten Bedarf übersteigt und die weitere Verwendung im Rahmen der STAN innerhalb der nächsten 12 Monate nicht vorgesehen ist.
- (2) Hat der/die Technische Beamte/-in der Bundesfinanzdirektion (BFD) die endgültige

⁶ Internationale Sozialvorschriften; weitere Erläuterung siehe im Glossar

⁵ Stärke und Ausstattungsnachweisung



- Aussonderungswürdigkeit von Einsatzfahrzeugen festgestellt, verfügt der/die Abteilungsleiter/-in, die/der Landesbeauftragte bzw. der/die Leiter/-in der Bundesschule die abschließende Aussonderung.
- (3) Vor der Abgabe von Einsatzfahrzeugen an die VEBEG sind diese bei der Zulassungsstelle abzumelden. Sämtliche Sonderausstattungen (Rundumkennleuchte, Sondersignalanlage, etc.) sowie THW-Schriftzüge und Embleme sind zu entfernen.
- (4) Im Ausland gelten folgende Regelungen:
 - a) Zur Durchführung der endgültigen Aussonderung der Einsatzfahrzeuge legt die/der Einsatz-/Projektleiter/-in der THW-Leitung einen Antrag auf Aussonderung zusammen mit dem entsprechenden Aussonderungsgutachten oder einer nachvollziehbaren Schadens-Dokumentation (ggf. Werkstattgutachten, Kostenschätzung, o.ä.) vor.
 - b) Nach Zustimmung über die Aussonderung durch die THW-Leitung sind die Fahrzeuge als Ersatzteilspender vorzuhalten oder einer lokalen Verwertungsfirma zuzuführen. Die Entsorgung des Einsatzfahrzeuges hat kostenfrei und nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Vor Abgabe des ausgesonderten Einsatzfahrzeuges an eine Verwertungsfirma sind sämtliche Sonderausstattungen (Rundumkennleuchte, Sondersignalanlage, etc.) sowie die THW-Schriftzüge und THW-Embleme einschließlich der Hoheitsabzeichen zu entfernen. Die Aussonderung ist in die Fahrzeugakte und die IT-gestützte Datei zu übernehmen.
 - c) Die Veräußerung von Einsatzfahrzeugen im Ausland ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der THW-Leitung.

§ 22 Leih- und Mietfahrzeuge; Überlassung von THW-Fahrzeugen

- (1) Auf Einsatzfahrzeuge, welche das THW von Dritten entleiht oder anmietet, sind die Vorschriften dieser DV Kraftfahrwesen THW mit Ausnahme der § 1 (2) Satz 2, §§ 3, 4, 5, 6, 21 DV Kraftfahrwesen THW entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Bestimmungen und Richtlinien des/der Verleihers/-in maßgebend bleiben. Für das Anmieten und Leihen von Fahrzeugen ist jeweils die verwaltende Dienststelle gemäß § 5 DV Kraftfahrwesen THW zuständig.
- (2) Für eigene Zwecke ist die bundeseigene Fahrzeugausstattung ausreichend.



Die Nutzung von Fremdfahrzeugen ist zulässig, wenn:

- ein bestimmter Einsatz
- eine Ausbildungsmaßnahme oder
- eine Hilfeleistung ohne Fremdausstattung

nicht oder nur erschwert durchführbar ist. Es müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die konkrete Aufgabe ist mit eigenen THW- Fahrzeugen nicht oder nur erschwert möglich.
- Der fachgerechte Umgang mit dem Fahrzeug durch die damit betrauten THW-Angehörigen muss gewährleistet sein.
- Das Risiko aus der Verwendung des Fahrzeugs und der Nutzen für den Bund müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- Es ist zu prüfen, ob eine Haftpflicht- bzw. Vollkaskoversicherung abzuschließen ist.

In Abstimmung mit der Geschäftsstelle trifft der/die Ortsbeauftragte die Entscheidung über die Nutzung von Fremdfahrzeugen.

- (3) Im Ausland gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Überlassung von Einsatzfahrzeugen an Dritte ist zulässig:
 - an K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts,
 - an Organisationen von Projektpartnern.

Die Haftung geht auf den/die Leihnehmer/in über.

(4) Unentgeltliche Abgabe/Überlassung von ausgesonderten Fahrzeugen/Ausstattungsgegenständen des THW an andere Hilfsorganisationen:

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass ausgesonderte Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände des THW unentgeltlich anderen Hilfsorganisationen ⁶ überlassen werden.

Damit unterstützt das THW die Erfüllung seiner satzungsgemäßen ehrenamtlich wahrgenommenen Aufgaben insbesondere im Bereich des nationalen Katastrophenschutzes ⁷.

Stand: 11/2013 AG DV Kraftfahrwesen THW

⁶ Arbeiter-Samariter- Bund Deutschland e.V. (ASB), Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH), Malteser Hilfsdienst e.V. (MHD), Weitere Organisationen im Einzelfall

⁷ Siehe hierzu "Schenkungsvertrag Hilfsorganisationen"



- (5) Schenkung von Einsatzfahrzeugen an Dritte im Ausland
 - a) Eine Schenkung von Einsatzfahrzeugen ist nur mit Genehmigung der THW-Leitung zulässig. Der/Die Beauftragte für den Haushalt ist gem. § 9. VV-BHO ⁸ zu beteiligen.
 - b) Weiterhin ist § 63, Abs. (2) VV-BHO zu beachten: Sollen Einsatzfahrzeuge im Ausland verschenkt werden, so ist die Zustimmung des Auswärtige Amtes einzuholen.

§ 23 Technische Prüfungen an Fahrzeugen im Ausland

- (1) Die Einsatzfahrzeuge des THW und ihrer Ausstattung unterliegen auch im Ausland den Prüffristen der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Berufsgenossenschaften.
- (2) Die/Der Projektleiter/in/Einsatzleiter/in/("Head of Mission") ist für die Einhaltung der Prüffristen verantwortlich. Sie/Er kann die Aufgabe delegieren. Die Delegation ist zu dokumentieren.
- (3) Es ist ein jährlicher Prüffristenplan zu erstellen. Dieser muss alle Arten von Prüfungen, z. B. Kran, Seilwinde, Verbandkasten, Wartungsintervalle etc., enthalten.
- (4) Der Prüffristenplan ist der THW-Leitung in schriftlicher Form darzulegen. Dieser enthält Angaben über die Art, Umfang und Dauer der Prüfung sowie Prüfungen, die durch THW eigenes Personal erfolgen können.
- (5) Zur Durchführung der Prüfungen ist rechtzeitig Prüfungspersonal zu beantragen.

§ 24 Betrieb von Fahrzeugen der örtlichen Gefahrenabwehr (ÖGA)

- (1) Für die Fahrzeuge der ÖGA gelten die Regelungen der DV Kraftfahrwesen THW gleichermaßen.
- (2) Betrieb- und Kostenregelung richten sich nach den aktuellen Grundsätzen zur Beschaffung von Betrieb und Ausstattung im THW in der jeweils gültigen Fassung.

8 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung

Stand: 11/2013 AG DV Kraftfahrwesen THW

Dienstvorschrift Kraftfahrwesen THW



§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese DV Kraftfahrwesen THW tritt am 01. Januar 2014 in Kraft
- (2) Alle vor dem Stichtag der Veröffentlichung der Fz-DA THW getroffenen und dieser Fassung widersprechenden Regelungen sind hiermit aufgehoben.



Anlagen

Anlage 01

Mängelmeldung an Fahrzeugen

Anlage 02

(THW-Rundverfügung in der jeweils gültigen Fassung)

Funk-Rufnamen-Regelung des THW (THW-FuRNR)

Funk-Rufnamen-Regelung des THW (Anbringung der Funkrufnamen)

Anlage 03

Merkblatt über die Inanspruchnahme von Sonderrechten und die Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn

Anlage 04

Kennzeichnung der Fahrzeuge in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Anlage 05

Die Farbgebung der THW-Fahrzeuge der Fachgruppe Führung/Kommunikation

Anlage 06

(entfällt)

Anlage 06a

(entfällt)

Anlage 06b

Fahrgenehmigung Wasserfahrzeuge (Bootsführerschein des Katastrophenschutz)

Anlage 07

Fahrtenbuch

Anlage 07a

Logbuch

Anlage 08

Merkblatt für Kraftfahrer im THW

Anlage 09

Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen

Anlage 10

Dienstvorschrift Kraftfahrwesen THW (Anlagen)



Merkblatt für Unfallgegner

Anlage 11

Kfz-Unfall-Schadensanzeige

Anlage 11a

Gefahrgutunfallbericht

Anlage 12

Merkblatt über den Marsch im geschlossenen Verband

Anlage 13

(THW-Rundverfügung in der jeweils gültigen Fassung) Aussonderung und Ersatzbeschaffung

Anlage 14

Merkblatt über die Verwendung von Einsatzfahrzeugen

Anlage 14a

Ausnahme von der Feinstaub-Verordnung

Anlage 15

Umgang mit dienstlich gelieferten Tankkarten

Anlage 16

entfällt

Anlage 16a

entfällt

Anlage 17

Abfahrtskontrolle (Checkliste)

Anlage 17a

Betriebs- und Verkehrssicherheit

Anlage 18

Eidesstattliche Versicherung über die Vernichtung von Kennzeichen und Bescheinigung zur Vorlage beim Beschaffungsamt des BMI-Kfz–Zulassungsstelle

Dienstvorschrift Kraftfahrwesen THW (Anlagen)



Anlage 19

Eidesstattliche Versicherung über den Verlust/Diebstahl von Dokumenten

Anlage 20 [Ausland]

Inhaltsverzeichnis Fahrzeugakte

Anlage 21 [Ausland]

Werkstattauftrag

Anlage 22 [Ausland]

United Nation Mitfahrerlaubnis

Anlage 23 [Ausland]

Vehicle Handbook (englisch)

Anlage 24 [Ausland]

Schenkung von Kfz

Anlage 25 [Ausland]

Delegation Verwaltung Fahrzeuge

Dienstvorschrift Kraftfahrwesen THW (Download / Vorlagen)



Download

Nachfolgend aufgeführte Dateien können zur Verwendung ausgedruckt werden

- Fahrtenbuch
- Fahrtenbuch MS Word Druckvorlage
- Logbuch

Vorlagen

Vordrucke, welche direkt am PC ausgefüllt, abgespeichert und ausgedruckt werden können.

- Mängelmeldung an Fahrzeugen
- Kfz-Unfall-Schadenanzeige
- Gefahrgutunfallbericht
- Checkliste Abfahrtskontrolle
- Vernichtung von Kennzeichen
- Verlust / Diebstahl von Dokumenten
- Inhaltsverzeichnis der Fahrzeugakte [Ausland]
- Werkstattauftrag [Ausland]

Dienstvorschrift Kraftfahrwesen THW (Glossar)



Glossar

\overline{A}	K
ADR	KFZKraftfahrzeug KraftomnibusKOM
AETREuropäisches Übereinkommen über dieArbeit des im internationalenStraßenverkehr beschäftigten Personals	\overline{R}
\overline{B}	RheinSchPV
BFD	\overline{S}
BMI	Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung
\overline{E}	StVO
E Einsatz	\overline{T}
\overline{F}	Tankkartengesellschaft
FPersG	THWinHelfer und Ausstattungsverwaltungdes THW (Datenbank)
\overline{G}	$\overline{m{U}}$
Gefahrgutvorschriftengem. GGVSEB GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße Eisenbahn GO-THW Geschäftsordnung THW	UBI
\overline{H}	\overline{V}
HUHautpuntersuchung	VEBEGbundeseigene Treuhandgesellschaft
	VO-EWGVerordnung (EWG) VV-BHOVerwaltungsvorschriftBundeshaushaltsordnung